

**Freie Demokratische Partei**  
**Bundesschiedsgericht**  
**Beschluss**

**Verkündet am 27. April 2017**

Dr. Thomas Hahn  
Geschäftsführer

**Az: B 06-11/X-16**

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn [...], [...], [...]

**- Antragsteller und Beschwerdeführer -**

gegen

FDP- Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

**- Antragsgegner und Beschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2017 durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Dr. Frehse und die weiteren Beisitzer Nüsch, Moritz und Reichelt beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 27. August 2016 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

**Gründe**

**I.**

Mit seinem am 23. Juni 2016 beim (Landesschiedsgericht) LSchG eingegangenen Schreiben beantragt der Antragsteller und Beschwerdeführer (künftig Antragsteller–ASt) festzustellen, dass alle gefassten Beschlüsse des Kreishauptausschusses vom

24. Mai 2016 in [...] unwirksam sind. Zur Begründung hat er vorgetragen, der Kreisvorstand sei auf dem Parteitag am 27. Februar 2016 nicht ordnungsgemäß gewählt worden und habe daher nicht zu der Sitzung des Kreishauptausschusses einladen können. Der ASt hat insoweit im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem Verfahren B 04 -05/X -16 wiederholt und darauf hingewiesen, dass die von ihm gestellten Anträge nicht ordnungsgemäß behandelt worden seien. Auf dem Kreishauptausschuss sei nicht ordnungsgemäß protokolliert worden und auch das Abstimmungsergebnis zu seinem Antrag sei nicht richtig.

Der Antragsgegner (AG) hat vorgetragen, das Protokoll des Kreishauptausschusses gebe den Verlauf der Beratung des verwiesenen Antrags ordnungsgemäß wieder und weise auch sonst keine Mängel auf.

Mit am 26. August 2016 beim LSchG eingegangenem Schreiben hat der ASt die Richter [...], [...], [...], [...] und [...] wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Mit am 27. April 2016 um 8:19 Uhr beim LSchG eingegangenem Fax hat sich der ASt unter Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Termin entschuldigt und die Anberaumung eines neuen Termins beantragt.

Das LSchG hat den Antrag des ASt mit Beschluss vom 27. August 2016 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, ein Anspruch auf Vertagung bestehe nicht, da das LSchG gem. § 22 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung – SchGO – berechtigt sei, auch in Abwesenheit des ASt zu verhandeln und entscheiden. Der ASt sei mit der Ladung darauf hingewiesen worden. Auch habe er ausreichend Gelegenheit gehabt, zu allen entscheidungserheblichen Gesichtspunkten vorzutragen.

Das LSchG habe auch in der Besetzung [...], [...], [...] entscheiden können, da der Befangenheitsantrag des ASt missbräuchlich sei.

Auch in der Sache habe der Antrag keinen Erfolg. Der Kreisvorstand sei ordnungsgemäß gewählt worden, wie in dem Verfahren 5/X -16 festgestellt worden sei. Soweit der ASt die Beratung auf dem Kreishauptausschuss beanstande, sei nicht dargetan, inwieweit mitgliedschaftliche Rechte oder Satzungsrecht verletzt seien. Da der ASt weder das Protokoll der Sitzung des Kreishauptausschusses selbst vorgelegt noch seine Vorlage durch den AG beantragt habe, scheidet eine Klärung insoweit aus.

Mit seiner am 17. Oktober 2016 beim Bundesschiedsgericht (BSchG) eingegangenen Beschwerde verfolgt der ASt sein Begehren weiter. Zur Begründung trägt er mit Schriftsatz vom 21. November 16 vor, das LSchG sei befangen gewesen und er sei in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Er wiederholt seine Ansicht, dass zur Sitzung des Kreishauptausschusses nicht ordnungsgemäß eingeladen worden sei, weil der Kreisvorstand nicht ordnungsgemäß gewählt worden sei. Das Protokoll der Sitzung sei ihm erst mit Mail vom 11. Juli 2016 zugegangen und wäre von ihm in Termin vom 27. August 16 vorgelegt worden, wenn er nicht erkrankt wäre. Richtig sei, dass nur über seinen vom Kreisparteitag „überwiesenen“ Antrag beraten und beschlossen worden sei.

Der ASt stellt

den Antrag aus dem Schriftsatz vom 16. Oktober 2016, wobei der Antrag zu 3) hilfsweise gestellt wird.

Der AG beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitsandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie den Akteninhalt verwiesen.

## II.

Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass die Entscheidung des LSchG durch die von dem Befangenheitsantrag betroffenen Richter [...], [...] und [...] ergangen ist, denn das LSchG hat den Befangenheitsantrag zu Recht als missbräuchlich abgelehnt.

Zwar enthalten die §§ 44 f. ZPO, die über § 30 SchGO auch für das Schiedsgerichtsverfahren gelten, Regelungen über das Verfahren zur Behandlung eines Ablehnungsgesuchs und bestimmen, dass das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung zur Entscheidung auf der Grundlage einer dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters berufen ist. In Rechtsprechung und Literatur ist allerdings anerkannt, dass der abgelehnte Richter ein Ablehnungsgesuch selbst ablehnen kann, ohne dass es der Durchführung des Verfahrens nach §§ 44 f. ZPO bedarf, wenn das Gesuch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist. Aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll der abgelehnte Richter in klaren Fällen eines unzulässigen oder rechtsmissbräuchlich angebrachten Ablehnungsgesuchs an der weiteren Mitwirkung nicht gehindert sein (s. BVerfG, Beschluss vom 11. März 2013 – 1 BvR 2853/11). Abweichend vom Wortlaut des § 45 Abs. 1 ZPO entscheidet der Spruchkörper ausnahmsweise in alter Besetzung unter Mitwirkung des bzw. der abgelehnten Richter über unzulässige Ablehnungsgesuche in bestimmten Fallgruppen. Hierzu zählen z.B. die Ablehnung eines ganzen Gerichts als solchen (s. z.B. BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 14 – 7 C 13.13 -) und das rechtsmissbräuchliche Gesuch (s. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2007 – 1 BvR 3084/06).

Zutreffend weist das LSchG darauf hin, dass der ASt pauschale Vorwürfe gegen alle Richter des Gerichts vorgebracht hat, ohne im Einzelnen die Besorgnis der Befangenheit für jeden abgelehnten Richter darzulegen. Dies räumt der ASt in der Beschwerdeschrift selbst ein. Soweit er weiter vorträgt, die Ablehnung richte sich vorrangig gegen den Präsidenten des Schiedsgerichts [...], aber auch gegen jeden die Verfahrensleitung übernehmenden Richter, den er ja nicht benennen könne, da er nicht wissen könne, wer urlaubsbedingt die Verfahrensleitung übernehme, verdeutlicht dies nochmals die pauschale Ablehnung ohne dass substantiiert dargetan wird, aus welchen Tatsachen und Vorgängen sich die Besorgnis der Befangenheit jedes einzelnen Richters ergeben soll.

Selbst wenn man hinsichtlich des Befangenheitsantrags gegen den Gerichtspräsidenten [...] im Vortrag des ASt über die pauschale Ablehnung hinaus Gründe dargetan sähe, könnte auch dies der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Weder ist ersichtlich, dass vom Standpunkt der Partei aus genügend objektive Gründe vorliegen, die in den Augen eines vernünftigen Betrachters geeignet sind (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Mai 2002 – XI ZR 388/01, m. w. N.) in der Verfahrensleitung des

Gerichtspräsidenten bei gebotener objektiven Würdigung (s. Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 42 Rnr. 9) Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnten, noch ist allein die Tatsache, dass der Präsident an einer Entscheidung mitgewirkt hat, die durch das BSchG aufgehoben wurde, geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Soweit der ASt schließlich auf angebliche Fehler der Geschäftsstelle des LSchG abstellt, ist auch dieses Vorbringen völlig ungeeignet eine Befangenheit der Richter darzutun.

Eine Zurückverweisung an das LSchG wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, wie vom ASt mit dem Hauptantrag beantragt, kommt nicht in Betracht. Es bestehen bereits erhebliche Bedenken an einer ordnungsgemäßen Entschuldigung des ASt für sein Fernbleiben am Sitzungstag. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da selbst bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs, das Beschwerdegericht gemäß § 538 ZPO i.V.m. § 30 SchGO zur Entscheidung in der Sache verpflichtet ist; die Voraussetzungen des § 538 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Beschwerde hat auch mit dem Hilfsantrag in der Sache keinen Erfolg.

Zur Sitzung des Kreishauptausschusses hat der ordnungsgemäß gewählte Kreisvorsitzende geladen. Fehler bei der Wahl des Kreisvorstandes am 27. Februar 2016 liegen nicht vor. Die Wahl war wirksam. Das hat das BSchG in dem Verfahren B 04-05/X-16 mit Beschluss vom heutigen Tage festgestellt.

Sonstige Fehler bei der Beratung auf der Sitzung hat der ASt nicht schlüssig dargetan, sie sind auch nicht ersichtlich. Der ASt legt auch nicht schlüssig dar inwieweit das Protokoll, das er in der mündlichen Verhandlung vor dem BSchG zu den Akten gereicht hat, unrichtig wäre. Der ASt ist offensichtlich zu Wort gekommen und es hat eine Diskussion zu seinem Antrag gegeben. Dass dabei unterschiedliche Ansichten zutage getreten sind, ist nur natürlich. Es ist nicht Aufgabe der Schiedsgerichte zu klären, ob in der Beratung bestimmte Aussagen gemacht wurden, falsch verstanden wurden oder unvollständig wiedergegeben wurden. Soweit der ASt behauptet, das Abstimmungsergebnis über seinen Antrag sei falsch wiedergegeben, hat er nicht dargetan, dass eine Mehrheit für seinen Antrag gestimmt hätte. Eine Verletzung mitgliedschaftlicher Rechte oder des Satzungsrechts der Partei ist nicht erkennbar.

Nach alledem ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.

Dyckmans

Dr. Frehse

Nüsch

Dr. Frehse ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben; Dyckmans, 14. Juni 2017

Moritz

Reichelt